

# Gebührensatzung

zur

# Friedhofsatzung

des

## Evang. Luth. Friedhofes

in Bad Windsheim

**gültig ab 01.01.2015**

Die Gebührensatzung wurde einstimmig in der Friedhofsausschußsitzung  
am 03.11.2014 verabschiedet.

Sie tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Bekanntmachung am  
01. Januar 2015 in Kraft.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Gebühren sind geteilt in Gebühren im alten Friedhof und Gebühren im neuen Friedhof. Der neue Friedhof beginnt ab Abt. L, mit Ausnahme der Urnenabteilungen und Abt. W.
- 1.2 Laufzeit aller Gräber 25 Jahre, Urnengräber 10 Jahre, Kindergräber (für Kinder bis einschl. 5 Jahre) 15 Jahre.
- 1.3 Bei Verlängerungen von Grabstätten unabhängig von einer Bestattung fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.

## 2. Grab-Nutzungsrecht

### 2.1. Gebühren im alten Friedhof je Grabstelle

2.1.1	Kindergrab	pro Jahr	21 Euro
2.1.2	Wahlgrab	pro Jahr	27 Euro
2.1.3	Gruft	pro Jahr	49 Euro
2.1.4	Urnengräber Abt. U	pro Jahr	33 Euro
2.1.5	Weggrab	pro Jahr	33 Euro
2.1.6	Mauergrab	pro Jahr	44 Euro
2.1.7	Gebühr einmalig für doppelte Nutzung (doppeltief) einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer		275 Euro
2.1.8	Gebühr für Urnengrabstellennutzung/Grabstellennutzung einer weiteren Urne		170 Euro

### 2.2. Gebühren im neuen Friedhof je Grabstelle

2.2.1	Wahlgrab	pro Jahr	33 Euro
2.2.2	Weggrab	pro Jahr	42 Euro
2.2.3	Plattengrab	pro Jahr	42 Euro
2.2.4	Plattengrab am Weg	pro Jahr	46 Euro
2.2.5	Urnengrab Abt. UN und US	pro Jahr	33 Euro
2.2.6	Gebühr einmalig für doppelte Nutzung (doppeltief) einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer		275 Euro
2.2.7	Gruft	pro Jahr	49 Euro
2.2.8	Gebühr für Urnengrabstellennutzung/Grabstellennutzung einer weiteren Urne		170 Euro
2.2.9	Mauergrab je Grabstelle	pro Jahr	50 Euro
2.2.10	Urnengrab Abt. ZB, ZC und USG	pro Jahr	46 Euro
2.2.11	Urnengrab Abt. VA (incl. Pflege der Gem.pflg.)	pro Jahr	66 Euro
2.2.12	Urnengrab Abt. VB	pro Jahr	46 Euro
2.2.13	Urnengrab Abt. VC	pro Jahr	46 Euro

3. Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit fehlen.

## 4. Verwaltungsgebühren

incl. Ausstellung eines Grabbriefes, Satzung und Gebührensatzung 31 Euro

<b>5. Unterhaltsgebühr (jährlich)</b>	
beinhaltet beispielsweise die anfallenden Containergebühren, Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasserkosten, Abfallentsorgung, Rüttelprobe u.ä.	
5.1 Einzelgrab	14 Euro
5.2 Doppelgrab	20 Euro
5.3 jede weitere Grabstelle zusätzlich	6 Euro
5.4 Urnengrab	14 Euro
5.5 Kindergrab	14 Euro
Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich erhoben, zwecks Verwaltungsvereinfachung können sie bis zu 5 Jahren im Voraus erhoben werden.	
<b>6. Beseitigung der Grabsteine- und -stelle nach Ablauf</b>	
Wird die Grabstätte nach der vereinbarten Nutzungsdauer nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, werden bei der Ersatzvornahme die anfallenden Kosten <u>und</u> eine Verwaltungsgebühr erhoben von	
	50 Euro
<b>7. Gebühr für Gewerbetreibende</b>	
Verwaltungsgebühr für Zustimmung zu gewerblichen Arbeiten, jährlich	
	75 Euro
<b>8. Genehmigungsgeld für bauliche Massnahmen</b>	
je Genehmigungsvorgang	je Grabstelle
	42 Euro
<b>9. Grabaushub- und Schließungsgebühren, Abfuhr der Erde und Formen eines Hügels bezogen auf die jeweilige Bestattung</b>	
<b>Abdeckung des Containers und des Bodens</b>	
9.1 Grabaushub (normaltief) und -schließung mit Containerstellung und Schalung	350 Euro
9.2 Grabaushub (doppeltief) und -schließung mit Containerstellung und Schalung	400 Euro
9.3 Grabaushub und -schließung Urnengrab	70 Euro
9.4 Grabaushub und -schließung Urnengrab doppeltief	80 Euro
9.5 Grabaushub und -schließung Kindergrab	80 Euro
9.6 Zuschlag für Kompressorarbeiten bei Felsen/gefrorenem Boden,- je nach Arbeitsaufwand pro Stunde	32 Euro
<b>10. Weitere Leistungen</b>	
10.1 Sargträger pro Person	16 Euro
10.2 Kreuzträger	8 Euro
10.3 Urmenträger	16 Euro
10.4 Ministrant	4 Euro
<b>11. sonstige Leistungen</b>	
11.1 Kasualgebühren der Evang.Kirchengemeinde	100 Euro
11.2 Orgelbenutzung mit Organist	25 Euro
11.3 Kasualgebühr bei Bestattung von Ausgetretenen	300 Euro

## 12.0 Gebühren für Personalaufwand bei Trauerfeiern

Die Gebühren werden für folgende Leistungen erhoben:

Aufbahrung der Urne oder des Sarges, Grundausrüstung mit Blumen und Kerzen im Leichenhaus sowie Reinigen desselben, Blumen, Kränze und Schalen von der Leichenhalle zum Grab, Tätigkeiten des Erfüllungsgehilfen

12.1	Feierlichkeiten	300 Euro
12.2	Feierlichkeiten bei Aufbahrung der Urne im Eingangsbereich	85 Euro
12.3	Trauerfeiern besonderer Art werden nach Leistungsaufwand verrechnet	

## 13. Sonderdekoration und Sonderleistungen auf Wunsch

werden je nach Leistungsaufwand verrechnet

## 14. Ausgrabungen und Umbettungen

werden im Einzelfall je nach tatsächlich aufzuweisenden Leistungen des von uns beauftragten Unternehmers verrechnet

## 15. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Verstorbenen in Sarg oder Urne

15.1	Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung je Leiche und angefangene 24 Stunden	53 Euro
15.2	Benutzung der Kühltruhe je Leiche und angefangene 24 Stunden	16 Euro
15.3	Aufbewahrung einer Urne je Urne und angefangene Woche	30 Euro

## 16. Regiestundensatz

16.1	Regiestunde ohne Maschineneinsatz	32 Euro
16.2	Regiestunde mit Maschineneinsatz	53 Euro
16.3	Annahme und Abholung eines Verstorbenen	32 Euro
16.4	Grasgräbermarkierung	100 Euro
16.5	Pflege eines Grasgrabes pro Jahr der vorz. Auffassung	30 Euro

## 17. Kerzensandschale 20 Euro

## 18.0 Weitere Sonderleistungen auf Wunsch

18.1	Abräumen der Kränze, Abfuhr oder Auffüllen der Erde, Einebnung, Formen eines Hügels etc. bezogen auf die jeweilige Bestattung	
18.1.1	Einzelgrab	145 Euro
18.1.2	Doppelgrab	175 Euro
18.1.3	Kindergrab	78 Euro
18.1.4	Urnengrab	35 Euro
18.2	Aushang der Innenseiten des geöffneten Grabes bei einer Erdbestattung mit grünen Matten	31 Euro

## 19.0 Beisetzung in Abt. ZA, NBB und UGG

19.1	Gebühr für die Beisetzung einer Urne in Abt. ZA, NBB und UGG incl. Namensschild	850 Euro
19.2	Verlängerung der Ruhezeit in Abt. NBB um 10 Jahre	330 Euro
19.3	Reservierung für Ehepartner im NBB entspricht 2.2.5/Jahr	